

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 07.09.2016 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock (Az.:30.2.01 151103\_53019) als der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

- I. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 12.06.2013 wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 Hauptausschuss**

- 2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner innerhalb der folgenden Wertgrenzen über
- a) die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2600,01 EUR bis 7.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1000,01 EUR bis 5.000,00 EUR je Fall.

- II. § 7 Absätze 2 und 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 12.06.2013 werden wie folgt geändert:

#### **§ 7 Bürgermeister**

- 2) Der Bürgermeister entscheidet über
- b) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR sowie über außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR je Fall.
  - c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 EUR, sowie über Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR.
  - d) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR.
  - e) die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 EUR, nach der VOB und bei Architekten- und Ingenieurleistungen bis zum Wert von 5.000,00 EUR.
- 5) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V können bis zu einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 EUR pro Leistungsrate vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

- III. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 12.06.2013 wird wie folgt geändert:

#### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

2) Öffentliche Bekanntmachungen von Ladungen und Tagesordnungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in

- Neu Broderstorf an der Bushaltestelle, Alte Dorfstraße, gegenüber Haus Nr. 78
- Neu Roggentin an der Bushaltestelle in Richtung Rostock
- Teschendorf am Gutshaus
- Ikendorf, Am Dorfteich 23 b
- Broderstorf in der Poststraße an der Bushaltestelle Richtung Neu Broderstorf
- Broderstorf vor dem Amtsgebäude, Moorweg 5
- Pastow, Alte Schulstraße 16
- Pastow, Lindenweg 5e
- Neu Pastow an der Bushaltestelle in Richtung Broderstorf
- Neuendorf an der Bushaltestelle
- Steinfeld, Dorfstraße 13
- Steinfeld Hof, Öfthenhävener Weg Höhe Haus 1
- Steinfeld Ausbau, Bushaltestelle Dorfstraße 23
- Rothbeck, im Wendebereich der Dorfstraße
- Fienstorf, gegenüber Gutshausweg Nr. 4 im Rondellbereich
- Öfthenhäven, gegenüber Gutshaus

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden mindestens 7 Tage, bei Dringlichkeitssitzungen mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Broderstorf, 07.10.2016

  
Hanns Lange  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, 07.10.2016

  
Hanns Lange  
Bürgermeister

